„Menschenrechtlich bedenklich - volkswirtschaftlich Gift“

WIR-Netzwerke

Absurdistan: Arbeitsverbote und Abschiebungen für Fachkräfte in sogenannte „sichere Herkunftsländer“?

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam soll die Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung erhalten, um künftig ohne Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages Staaten zu sog. sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des zukünftigen § 29b AsylG zu bestimmen.[1] Es ist zu erwarten, dass dadurch die Anzahl der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ erheblich ausgeweitet wird.[2]

Besonders problematisch aus Sicht der WIR-Netzwerke zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Personen aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ unterliegen einem absoluten Arbeitsverbot – sowohl während des laufenden Asylverfahrens als auch im Falle einer Ablehnung im Status der Duldung.[3] Soll dieses Arbeitsverbot künftig auch bei den durch Rechtsverordnung bestimmten sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ bestehen,[4] wird dies absehbar zu einer Vervielfachung der „unlösbaren“ Fallkonstellationen führen: Auch Personen, deren Rückführung aus unterschiedlichen Gründen längerfristig nicht möglich ist, bleiben viele Möglichkeiten der Integration und daher auch eine Aufenthaltssicherung durch Arbeit und Ausbildung etc. versagt.

Auch die Rechtsprechung hat festgestellt, dass es nicht Sinn und Zweck des Arbeitsverbots ist, Staatsangehörige sog. „sicherer Herkunftsstaaten“, die aus familiären Gründen auf nicht absehbare Zeit geduldet sind, dauerhaft vom Arbeitsmarkt fernzuhalten.[5]

Auf die Frage, ob Abschiebungen in diese Staaten einfach, schwer oder überhaupt nicht durchführbar sind, hat die Einstufung als „sicher“ ohnehin keinen Einfluss.

Die WIR-Netzwerke blicken daher mit größter Sorge auf die sich abzeichnenden Entwicklungen. Personen zu zwingen, Sozialleistungen zu beziehen, statt selbst arbeiten zu dürfen, ist verfassungs- und menschenrechtlich bedenklich[6] sowie aus volkswirtschaftlicher Sicht und auch mit Blick auf die Akzeptanz von Geflüchteten in der Gesellschaft Gift.

Daher sollte jedenfalls der starre Automatismus, Personen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht arbeiten zu lassen, nicht eintreten[7] bzw. abgeschafft werden.

Folgen der Einstufung als sog. „sicherer Herkunftsstaat“

Die Einstufung als sog. „sicherer Herkunftsstaat“ führt dazu, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass in einem bestimmten Staat keine Verfolgung droht. Daher werden die Asylanträge i.d.R. als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wodurch die Klagen keine aufschiebende Wirkung entfalten.[8]

Gleichzeitig sind an diese Einstufung auch eine Reihe aufenthalts- und sozialrechtlicher Sanktionen geknüpft: Die Betroffenen sind dauerhaft verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen[9] – mit den daraus resultierenden Einschrän-

1 BT-Drs. 21/780 vom 07.07.2025, Art. 1, s. https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100780.pdf.

2 Zu den bei der Bestimmung einzuhaltenden Kriterien s. EuGH, Urteil vom 01.08.2025 – C-758/24.

3 § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 u. Abs. 2 S. 4 AsylG bzw. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, zu den Ausnahmen s. insb. § 87d AsylG; §§ 60a Abs. 6 S. 3; 104 Abs. 18 AufenthG.

4 BT-Drs. 21/780 vom 07.07.2025, Art. 1 Nr. 7 u. Art. 2 Nr. 4, s. https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100780.pdf

5 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.12.2024 – 12 S 1275/24; zu Zweifeln an der Verfassungskonformität des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG in bestimmten Konstellationen, s. VG Köln, Beschluss vom 5.10.2022 – 5 K 5085/21 (ungerechtfertigter Eingriff in das nach Art. 6 GG und/oder Art. 8 EMRK geschützte Familienleben).

6 Vgl. NK-AuslR/Dolk AsylG § 61 Rn. 6; BeckOK MigR/Röder AsylG § 61 Rn. 12; s. auch EuGH 14.1.2021 – C-385/19, BeckRS 2021, 81 Rn. 69; Art. 6 UN-Sozialpakt.

7 Zur Ausweitung der Arbeitsverbote auf Personen aus durch Rechtsverordnung bestimmten sog. „sicheren Herkunftsstaaten s. Fn. 4; Personen, die vor der Einstufung einen Asylantrag gestellt oder sich geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben, sollen vom Arbeitsverbot ausgenommen werden, s. § 29b Abs. 5 AsylG – E (BT-Drs. 21/780 vom 07.07.2025, Art. 1 Nr. 4).

8 Vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 AsylG.

9 § 47 Abs. 1a S. 1 AsylG; Familien mit minderjährigen Kindern müssen nach spätestens sechs Monaten verteilt werden, vgl. § 47 Abs. 1a S. 2 AsylG.

Buchempfehlung

Reinhard Pohl: Duldung und Abschiebung

In Deutschland leben zur Zeit rund 200.000 Menschen, die nur eine Duldung haben. Die Abschiebung ist (vorübergehend) ausgesetzt, kann aber jederzeit doch stattfinden. In diesem Taschenbuch wird beschrieben, was eine Duldung ist, welche Nachteile man dadurch hat. Und es wird beschrieben, wie man zu einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommen kann: Durch eine Ausbildung, durch Arbeit, durch die Härtefallkommission, durch einen langen Aufenthalt hier und anderes. Die Schilderung bietet nur eine Übersicht, im Einzelfall sollte man eine Migrationsberatung aufsuchen. Beschrieben wird dann die Abschiebung und die Abschiebehaft, die Voraussetzungen und die Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren. Dabei werden auch die Folgen einer Abschiebung (Schulden und Sperre) beschrieben, um eine Grundlage für die Planung zu schaffen, der Abschiebung vielleicht durch eine freiwillige Ausreise zuvor zu kommen.

Kiel 2025, 76 Seiten, ISBN 978-3-6951-7747-9, 10 Euro

kungen wie Sachleistungsvorrang[10] und Residenzpflicht.[11]

Hintergrund

Die aufenthaltsrechtlichen Sanktionen wurden erst im Jahr 2015 eingeführt. Sie zielten insbesondere auf die Staaten des Westbalkans ab. Diese wurden im Rahmen des sog. „Kretschmann-Kompromisses“ in den Jahren 2014 (Bosnien-Herzegowina, Serbien und Nordmazedonien) und 2015 (Albanien, Kosovo und Montenegro) zu sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt.

Teil des Kompromisses war es, legale Zugangsmöglichkeiten für Arbeitsmigration aus diesen Staaten zu schaffen. Dadurch können Personen aus diesen Ländern unter erleichterten Voraussetzungen mit einem Visum nach Deutschland kommen, um hier einer Beschäftigung nachzugehen.[12]

Ziel der Maßnahme war es, einen Anreiz zu schaffen, anstelle des Asylverfahrens die Möglichkeiten der Arbeitsmigration zu nutzen. Dies betraf insbesondere Länder, die in den Vorjahren Visumsfreiheit für die Europäische Union erlangt hatten. Hinsichtlich von Rücknahmen ihrer Staatsangehörigen waren die Westbalkanstaaten sehr kooperativ. Dies hatte jedoch insbesondere mit dem EU-Beitrittsprozess und der Visafreiheit zu tun.

Neben den Westbalkanstaaten waren zu diesem Zeitpunkt die EU-Staaten sowie Ghana und Senegal als sog. „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft – beide schon seit Einführung des Konzepts im Jahr 1993. In beide Staaten finden Abschiebungen zwar statt, jedoch nur in geringem Umfang.[13]

Die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels für jede Art der Beschäftigung, wie sie für Personen aus den Westbalkanstaaten besteht,[14] gibt es hier nicht. Dies gilt auch für Personen aus Georgien und der Republik Moldau, die im Jahr 2023 ebenfalls zu sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ bestimmt wurden.

Dieses Empfehlungspapier ist im Rahmen der bundesweiten AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke entstanden. Die Empfehlungen basieren auf der Praxiserfahrung der Autor*innen der AG Aufenthaltsverfestigung. Sie geben nicht die Rechtsauffassung des BMAS oder der EU wieder. WIR-Projekte online: https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html

10 § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG.
11 § 46 Abs. 1 AsylG.
12 § 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV; die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist unabhängig von einer Ausbildung oder einem Studium möglich.
13 BT-Drs. 20/14946 vom 11.02.2025, S. 2f, s. https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014946.pdf
14 S. Fn. 12.